



Landes = Fürstlicher Befehl,

So an die von dem Kaiserlich = Königl.
Obriß = Spiel = Grafen = Amte, in denen 4. Vierteln
des Erzherzogthums Desterreich unter der Enns, aufge=
stellten 4. Viertelmeistern ist ergangen.

WIRKA THERESA, von
Gottes Gnaden, Römische Kaiserinn
Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dal=
mation, Croatien und Slavonien, Erzherzoginn zu Desterreich,
Herzoginn zu Burgund, Großfürstinn zu Siebenbürgen, Herzo=
ginn zu Mayland, Mantua, Parma &c. gefürstete Gräfinn zu
Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol &c. verwittibte Herzoginn zu
Lothringen und Barr, Großherzoginn zu Toscana &c. &c.

Getreuer lieber! demnach bey Unserer R. De. Regierung der
Hoch = und Wohlgebohrne Unser lieber getreuer Wenzel Graf von
Breuner Unser obrist Spielgraf wegen denen auf dem Lande be=
find =



findlichen renitent - Einverleibten der St. Nicolai Bruderschaft, dann wider die von den Obrigkeiten und Herrschaften wider selbe nicht leistende Assistenz, annehst auch von den unprivilegirten Musicanten treibenden Unfugs sich abermalen beschweret, und um Erfrisch- und kräftige Manutenirung der noch unterm 15^{ten} Septembris 1724. 17^{ten} Septembris 1731. und 4^{ten} Julii 1746. in Sachen ausgegangenen Patents und Befehlen gehorsamst gebeten hat, Wir nun aber diese gehorsamste Bitte zu gerechtester Unterstütz- und Handhabung Unsers obristen Spielgrafenamts allerdings für billig angesehen haben;

Diesemnach befehlen Wir dir hiemit gnädigst auch ernstlich, und wollen, daß du in deinem dir anvertrauten Viertel die Restantiarios und Ungehorsame zum schuldigen Gehorsam zu bringen, und die Unbefugte abzustellen darob seyn, mithin, wann du dich bey einer Herrschaft in erst ersagt deinem Viertel geist- oder weltlichen Standes, Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Vicedomen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Amtsleuten, Inspectoren, Pflegern, Verwaltern, Kentschreibern und Bedienten anmelden, und um gebührende Assistenz wider einen solchen deinem Viertel Untergebenen, wegen des ausständigen, oder auch von Zeit zu Zeit zu erlegen habenden Jahrschillingsrenitent-erzeugenden Landbrüder, oder unbefugt mit Freyheit nicht versehenen vagirenden Musicanten (wie sie immer Namen haben mögen) der Absäll- und Bestrafung, oder Abnehmung der Musical- Instrumenten halber anlangen, von solcher herentgegen in allen und jeden derley Zufällen und Begebenheiten dir keine hilfliche Hand geleistet würde, du solches obgedacht Unserer R. De. Regierung, wie du es zu thun schuldig, anzeigen sollest, damit gegen eine solche Assistenz verweigerende Obrigkeit mit der in vorberührt Unserm Patente vorgesehenen Bestrafung deren ein hundert

dert Gulden fürgegangen, auch ein weitershin verharrend solcher
renitirender Muscant durch den Profosen anhero gebracht, und
mit Arrest belegt werden könne. An deme beschiehet Unser gnä-
digster Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Kaiserl. und
Königl. Residenzstadt Wien den 21^{ten} May 1768. Unserer
Reiche im 28^{ten} Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach
Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck
Kanzler.



Commissio Sacrae Cæs. Reg.
Majestatis in Consilio.

Carl Leopold von Moser.

Franz Grader.

